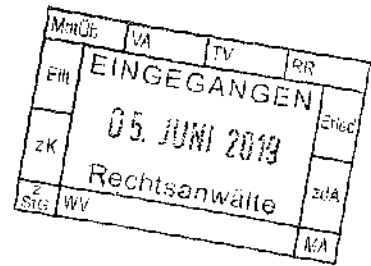


- Beglaubigte Abschrift -



Arbeitsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Beschluss

[Redacted]

Verkündet am: 10.05.2019
[Redacted] Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Beschlussverfahren

1. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 1 –
2. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 2 –
3. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 3 –
4. [Redacted] – Antragstellerin und Beteiligte zu 4 –
5. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 5 –
6. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 6 –
7. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 7 –
8. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 8 –
9. [Redacted] – Antragsteller und Beteiligter zu 9 –

Verfahrensbevollmächtigter:

zu 1-3: Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange und Pascal Manthey - Büro Hannover, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

zu 4-6: Rechtsanwalt [REDACTED]

zu 7-9: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

10. Betriebsrat der [REDACTED] AG (Hannover), vertr.d.d. Betriebsratsvorsitzende [REDACTED]
[REDACTED]

- Beteiligter zu 10 -

11. [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Beteiligte zu 11 -

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 10: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

zu 11: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die [REDACTED] Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Anhörung vom 10. Mai 2019 durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. [REDACTED] als Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

b e s c h l o s s e n :

Die Betriebsratswahl bei der beteiligten Arbeitgeberin im Betrieb Hannover [REDACTED] die dort vom 17. – 19. April durchgeführt wurde, wird für

unwirksam

erklärt.

Gründe

I.

Gegenstand des Beschlussverfahrens ist die Anfechtung einer Betriebsratswahl.

Die Beteiligte zu 11) - im Folgenden: Arbeitgeberin – stellt an diversen Standorten weltweit Automobile her. In Hannover betreibt sie im Ortsteil [REDACTED] unter der Postanschrift [REDACTED] ein Werk, in dem sie mit mehr als 10.000 Beschäftigten Nutzfahrzeuge herstellt. Dieses Werk nimmt gerichtsbekannt eine Fläche von mehreren Dutzend Hektar ein. Es wird nach Süden hin durch die [REDACTED]straße begrenzt, nach Norden hin durch die [REDACTED]straße und nach Westen durch die [REDACTED]Straße. Im Osten reicht es nicht ganz bis an die [REDACTED]heran. Das gesamte Betriebsgelände ist durch einen Zaun umgrenzt und wird durch ihn räumlich abgeschlossen. Für Einzelheiten wird auf den Ausschnitt aus dem Stadtplan zu Bl. [REDACTED] der Akte Bezug genommen. Der Zugang zum Werk wird durch Tore ermöglicht, die durch einen Werkschutz kontrolliert werden. Außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes befinden sich insgesamt noch mindestens 12 weitere Betriebsstätten und Betriebsteile, die zu dem Werk [REDACTED] organisatorisch gehören und von dem dort jeweils gewählten Betriebsrat vertreten werden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]
10. [REDACTED]
11. [REDACTED]
12. [REDACTED]

Bis auf die Jahreswagenvermittlung in der [REDACTED] und den Originalteileversand Hannover [REDACTED], wie auch das neue Kundencenter in Halle [REDACTED] liegen alle diese Betriebsstätten und Betriebsteile entweder in den nördlich von [REDACTED]gelegenen Gemeinden [REDACTED] einige Kilometer vom Werksgelände entfernt oder aber im

Stadtgebiet von [REDACTED] in den Ortsteilen [REDACTED], die beide ebenfalls mehrere Kilometer vom Werksgelände entfernt sind. Die in der [REDACTED] und in der [REDACTED] gelegenen Betriebsstätten und Betriebsteile liegen direkt auf der anderen Seite des Werkszauns bzw. hinsichtlich der [REDACTED] auf der anderen Straßenseite. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die in diesen Betriebsstätten/Betriebsteilen beschäftigt sind, wird von den Beteiligten sehr unterschiedlich angegeben. Sie beträgt aber auf jeden Fall mehr als 90.

Die Antragsteller zu 1) bis 9) sind langjährig beschäftigte Arbeitnehmer der Arbeitgeberin in dem Werk [REDACTED]. Der damals amtierende Betriebsrat, dem der Antragsteller zu 1) als Mitglied angehörte, setzte durch Beschluss vom 18.10.2017 einen Wahlvorstand für die 2018 durchzuführende Betriebsratswahl ein. Dieser Wahlvorstand beschloss am 04.12.2017 ausweislich seines Sitzungsprotokolls, für das auf Bl. [REDACTED] f. d.A. Bezug genommen wird (Anl. B10 zum Schriftsatz des Betriebsrats vom 19.10.2018) für alle Betriebsteile und Kleinstbetriebe, die außerhalb des geschlossenen Werksgeländes liegen, die schriftliche Stimmabgabe. Die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe sollten nach dem Beschluss den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Antrag zugesandt werden.

Der Wahlvorstand ließ dann an verschiedenen Stellen im Betrieb und in den auswärtigen Betriebsteilen ein Wahlausschreiben für die Betriebsratswahl auf das Jahr 2018 aushängen, für das auf Bl. 1 u. 2 des Anlagenbandes I zur beigezogenen Akte [REDACTED] Bezug genommen wird. Danach sollte von Dienstag 17.04.2018, 09.00 Uhr durchgehend bis Donnerstag, 19.04.2019, 09.00 Uhr die Betriebsratswahl durchgeführt werden mit einem einzigen Wahllokal. Dieses Wahllokal lag auf dem umzäunten Werksgelände im [REDACTED]-Saal in Sektor 9, Hallengeschoß. Für die genaue räumliche Lage wird auf die Skizze zu Bl. 454 der Akte [Anlage 11 zum Schriftsatz der Antragsteller zu 7) bis 9) vom 15.02.2019] und auf die hinsichtlich der Hallennummern besser lesbare schwarz/weiß-Skizze zu Bl. 384 d.A. verwiesen. Die Sektorennummern sind aus den kleinen Zahlen unterhalb der Hallen H 1 und H 2 erkennbar.

Nr. 13 des ausgehängten Wahlausschreibens vom 15.01.2018 lautete wie folgt:

„Der Wahlvorstand hat für alle Betriebsteile und Kleinstbetriebe, die außerhalb des geschlossenen Werksgeländes liegen, die schriftliche Stimmabgabe beschlossen. Die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe werden den dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen ohne Antrag zugesandt.“

Innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist wurden mindestens sechs Wahlvorschläge eingereicht, von denen der Wahlvorstand fünf Wahlvorschläge zuließ. Insgesamt drei Vorschlagslisten, die der Antragssteller zu 1) als Listenvertreter anführte, beanstandete der Wahlvorstand und ließ sie nicht zu, nachdem der Antragsteller zu 1) jeweils die beanstandeten Män-

gel nicht abstellte. Mehrere von verschiedenen der Antragsteller eingeleitete Beschlussverfahren, gerichtet auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Ziel der nachträglichen Zulassung der von dem Antragsteller zu 1) eingereichten Wahlvorschläge oder auf Abbruch der Betriebsratswahl wurden rechtskräftig zurückweisend beschieden. Für Einzelheiten und die diesbezüglichen Entscheidungen wird auf die beigezogenen Verfahrensakte [REDACTED] Bezug genommen, der ihrerseits die Verfahrensakten [REDACTED] und [REDACTED] hinzuverbunden wurden.

Die Arbeitgeberin sandte am 11.04.2018 an die jeweils verantwortlichen Führungskräfte in den auswärtigen Betriebsstätten und Kleinbetrieben eine E-Mail, die wie folgt lautete:

„(...) in der Zeit vom 17.04.2018 bis zum 19.04.2018 findet die Betriebsratswahl am Standort [REDACTED] statt. Grundsätzlich ist bei der Betriebsratswahl die persönliche Stimmabgabe vorgesehen. Für Mitarbeiter/innen in Betriebsteilen außerhalb des Werksgeländes hat der Wahlvorstand entschieden, abweichend vom Grundsatz die Stimmabgabe per Briefwahl durchzuführen. Das trifft auf Ihre Organisationseinheit zu. Die Briefwahlunterlagen sind bereits zugestellt worden.

Sollte sich abweichend vom Vorschlag der Briefwahl ein/e Mitarbeiter/in dafür entscheiden, den Stimmzettel persönlich im Wahllokal abzugeben, so ermöglichen Sie bitte, dass der/die Mitarbeiter/in zum Wahllokal gebracht wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. (...)

Bei der vom 17. – 19.04.2018 durchgeführten Betriebsratswahl wurden 10.695 Stimmen abgegeben, wovon der Wahlvorstand 10.495 Stimmen als gültig ansah.

Auf den Wahlvorschlag mit dem Kennwort [REDACTED] entfielen 9.188 Stimmen, auf den Wahlvorschlag mit dem Kennwort [REDACTED] entfielen 355 Stimmen, auf den Wahlvorschlag mit dem Kennwort [REDACTED] entfielen 222 Stimmen, auf den Wahlvorschlag mit dem Kennwort [REDACTED] entfielen 436 Stimmen und auf den Wahlvorschlag mit dem Kennwort [REDACTED] entfielen 294 Stimmen. Der Wahlvorstand machte das Wahlergebnis mit den Namen der Gewählten und der Anzahl der abgegebenen Stimmen durch einen Aushang vom 02.05.2018 bekannt. Der Bekanntmachung hing dann bis zum 17.05.2018 aus. Für den Aushang wird auf Bl. 139 d.A. Bezug genommen (Anl. B 8 z. Schriftsatz des Beteiligten zu 10) v. 09.08.2018).

Aus den bei dieser Betriebsratswahl gewählten Betriebsratsmitgliedern konstituierte sich dann der Beteiligte zu 10) als Betriebsrat.

Am 15.05.2019 ging bei Gericht ein Schriftsatz der Antragsteller zu 4) bis 6), am 16.05.2019 gingen Schriftsätze der Antragsteller zu 1) bis 3) und zu 7) bis 9) ein, mit dem diese jeweils beantragten, die Betriebsratswahl 2018 bei der Arbeitgeberin für das Werk [REDACTED] für ungültig zu erklären.

Die Antragsteller zu 4) bis 6) stützten in dem Anfechtungsschriftsatz ihre Anfechtung darauf, dass der Wahlvorstand die von dem Antragsteller zu 1) eingereichten Wahlvorschläge nicht hätte beanstanden dürfen, sondern sie vielmehr zur Wahl hätte zulassen müssen. Zudem habe während des laufenden Wahlverfahrens der damalige Betriebsratsvorsitzende und Listenführer des Wahlvorschlages [REDACTED], Herr [REDACTED] seine Kandidatur zurückgezogen. Es wären daraufhin neue Stützunterschriften für diesen Wahlvorschlag beizubringen gewesen.

Die Antragsteller zu 7) bis 9) stützten in dem Anfechtungsschriftsatz ihre Anfechtung darauf, dass der Wahlvorstand jedenfalls einen der drei verschiedenen Wahlvorschläge, die der Antragsteller zu 1) einreichte, hätte zulassen müssen. Es sei auch unerheblich, dass die Wahlvorschläge personell unterschiedlich zusammengesetzt gewesen seien, da letztlich klar gewesen sei, dass jeder Wahlvorschlag im weitesten Sinne „Opposition“ haben sein sollen. Außerdem habe der Wahlvorstand jeden der eingereichten Wahlvorschläge nicht unverzüglich, sondern vielmehr verzögerlich geprüft und dann beanstandet. Zudem sei der Wahlvorstand durch den Beschluss des damaligen Betriebsrates vom 18.10.2017 bereits fehlerhaft eingesetzt worden. Denn der Antragsteller zu 1) als damaliges Betriebsratsmitglied sei verhindert gewesen, so dass für ihn ein Ersatzmitglied hätte geladen werden müssen. Denn er sei an dem Tag der Betriebsratssitzung zwar nicht arbeitsunfähig krank gewesen, jedoch habe er einen bereits langfristig anberaumten Arzttermin für eine Routineuntersuchung wahrnehmen müssen. Mit der Ladung zu der Betriebsratswahl seien auch nicht alle Unterlagen an ihn versandt worden. Es sei auch fehlerhaft gewesen, fünf und nicht nur drei Mitglieder zum Wahlvorstand zu bestellen. Die Erhöhung der Mitglieder des Wahlvorstandes auf fünf Personen hätte eines gesonderten Beschlusses bedurft. Weiterhin rügten sie mit dem Anfechtungsschriftsatz, dass den wahlberechtigten Arbeitnehmern [REDACTED], [REDACTED] (zugleich Antragsteller zu 5), [REDACTED] und [REDACTED] keine Wahlunterlagen vom Wahlvorstand übersandt worden seien, um per Briefwahl an der Wahl teilnehmen zu können. Diese vier Arbeitnehmer waren auch Listenkandidaten der vom Antragsteller zu 1) erfolglos eingereichten Wahlvorschläge. Sie seien im Wahlzeitraum kurzfristig erkrankt und hätten den Antragsteller zu 1) beauftragt, für sie Briefwahlunterlagen beim Wahlvorstand zu besorgen. Er meint, dass der Wahlvorstand ihm diese habe aushändigen müssen, obwohl er eine Vollmacht der vier erkrankten Arbeitnehmer nicht habe vorlegen können. Das Zusichern

eines an ihn gerichteten mündlichen Auftrags müsse genügen. Zudem seien ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig seien, vor dem Einleiten der Betriebsratswahl durch den Wahlvorstand nicht in geeigneter Weise über Wahlverfahren, Aufstellung von Wähler- und Vorschlagslisten und den Wahlvorgang und die Stimmabgabe unterrichtet worden.

Die Antragsteller zu 1) bis 3) schließlich stützten ihre Anfechtungsschrift darauf, dass der Wahlvorstand durch Beschluss des damaligen Betriebsrats vom 18.10.2017 fehlerhaft eingesetzt worden sei, weil der Antragsteller zu 1) wegen seines Arztbesuches verhindert gewesen sei, so dass für ihn ein Ersatzmitglied hätte geladen werden müssen. Zudem hätte der Betriebsrat den Wahlvorschlag der IG Metall nicht zulassen dürfen. Denn unter auf [REDACTED] jenes Wahlvorschlages sei ein nicht passiv wahlberechtigter Arbeitnehmer aufgeführt gewesen, Herr [REDACTED]. Die Arbeitgeberin habe auch den Wahlvorschlag der IG Metall dadurch gefördert, indem sie es der IG Metall gestattet habe, während der Arbeitszeit in Betriebsräumen der Arbeitgeberin zum Aufstellen des Wahlvorschlags Versammlungen durchzuführen. Solches sei der sich als „Opposition“ verstehenden Gruppierung, die der Antragsteller zu 1) als Listenführer anführte, verwehrt worden. Die Antragsteller zu 1) bis 3) rügten mit der Anfechtungsschrift ebenfalls, dass der Wahlvorstand ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, nicht in geeigneter Weise Grundsätze der Betriebsratswahl das Wahlverfahren nahebrachten. Konkret bezieht er sich dabei auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen [REDACTED] (zugleich Antragstellerin zu 4) und Listenkandidatin auf den vom Antragsteller seinerzeit erfolglos eingereichten Wahlvorschlägen), [REDACTED] und [REDACTED]. Die Antragsteller zu 1) bis 3) rügten mit der Anfechtungsschrift schließlich auch, dass neben den bereits von den Antragstellern zu 7) bis 9) auch die Arbeitnehmer [REDACTED] und [REDACTED] vom Wahlvorstand keine Briefwahlunterlagen erhielten, obwohl der Antragsteller zu 1) von diesen beauftragt worden sei, für sie solche zu beantragen und entgegenzunehmen. Es sei unschädlich, dass er eine Vollmacht nicht habe vorlegen können. Schließlich rügten die Antragsteller zu 1) bis 3) weiterhin, dass der Wahlvorstand die vom Antragsteller zu 1) eingereichten Wahlvorschläge nicht habe zurückweisen dürfen. Auch sei das Wahlausschreiben fehlerhaft gewesen. Denn der Wahlvorstand habe nicht beschließen dürfen, ohne nähere Konkretisierung für die außerhalb des geschlossenen Werksgeländes liegenden Betriebsteile und Kleinbetriebe die Briefwahl durchzuführen. Um welche Betriebsteile es sich aber dabei handelt, müsse im Wahlausschreiben genau angegeben werden.

Im weiteren Beschlussverfahren vertieften und erweiterten die Antragsteller zu 1) bis 9) ihre Rügen. Sie rügen nunmehr auch, dass für die außerhalb des geschlossenen Werksgeländes liegenden Betriebsteile und Kleinbetriebe die schriftliche Stimmabgabe gar nicht habe beschlossen werden dürfen. Denn diese seien nicht räumlich weit vom Betrieb entfernt, sondern

nur wenige Kilometer. Es sei ohne weiteres möglich, dass mit einem Pendelbusbetrieb die Arbeitnehmer zur Wahl im Hauptbetrieb gefahren werden. Die Betriebsstätten, die entlang der [REDACTED] und der [REDACTED] in Hannover liegen, lägen zudem überhaupt nicht weit vom Betrieb entfernt, sondern vielmehr nur auf der anderen Seite des Werkszauns, seien also unmittelbar benachbart. Sie meinen hierzu, dass für die Frage der räumlichen Entfernung nicht auf die räumliche Entfernung zum Wahllokal und womögliche Laufwege um das Werksgelände herum abzustellen sei, sondern auf die Entfernung zum Betrieb. Sie behaupten konkret zum Betriebsteil Neues Kundencenter (Halle [REDACTED]), dass man von dort aus durch einen Hinterausgang unmittelbar auf das Werksgelände gelangen könne, wenn dieser geöffnet werde.

Die Antragsteller beantragen,

die Betriebsratswahl bei der beteiligten Arbeitgeberin im Betrieb Hannover ([REDACTED]), die dort vom 17. bis 19.04.2018 durchgeführt wurde, für unwirksam zu erklären.

Der Betriebsrat und die Arbeitgeberin beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass der Beschluss des Wahlvorstandes für die außerhalb des geschlossenen Werksgeländes liegenden Kleinstbetriebe und Betriebsteile die schriftliche Stimmabgabe durchzuführen, nicht zu beanstanden sei. Denn es sei jedem Beschäftigten erkennbar gewesen, ob die Betriebsstätte, in der er arbeitet, diesseits oder jenseits des Werkszauns liegt. Zudem sei abzustellen auf die Laufstrecke zum Wahllokal. Diejenigen Arbeitnehmer, die in den auswärtigen Betriebsstätten beschäftigt seien – selbst wenn diese entlang der [REDACTED] oder der [REDACTED] lägen – hätten um das gesamte Werksgelände herumlaufen müssen, um dann durch das Haupttor zu gelangen, damit sie zum Wahllokal gehen können. Dies sei während einer normalen Mittagspause nicht zu bewältigen.

Zudem sei von dem Antragsteller zu 1) und seinen jeweiligen Unterstützern in den vergangenen Jahren jede Betriebsrats- und auch jede andere Wahl eines Vertretungsgremiums angefochten worden. Die Frage der schriftlichen Stimmabgabe für die außerhalb des geschlossenen Werksgeländes liegenden Kleinstbetriebe und Betriebsstätten sei dabei von keinem der damit befassten Gerichte je beanstandet worden. Hierauf habe sich der Wahlvorstand der Betriebsratswahl 2018 auch verlassen dürfen.

Arbeitgeber und Betriebsrat behaupten, dass Mitarbeiter der auswärtigen Betriebsstätten auch tatsächlich an der Urnenwahl teilgenommen hätten.

Das Gericht hat durch Beschluss vom 11.03.2019 dem Betriebsrat zur Auflage gemacht, Zahlenmaterial zu liefern, um aufklären zu könne, ob die in den auswärtigen Betriebsstätten entlang der [REDACTED]straße und der [REDACTED]straße arbeitenden Beschäftigten in solchem zahlenmäßigen Verhältnis an der Wahl beteiligt haben, dass sich womögliche Fehler im Wahlausschreiben soweit nicht auswirken. Der diesbezügliche Auflagenbeschluss lautet wie folgt:

„Der Betriebsrat soll bis zum 5. April 2019 noch Angaben zu folgenden Fragen liefern, die sich auf die Mitarbeiter der Arbeitgeberin in den externen Betriebsstätten entlang der [REDACTED]straße / [REDACTED] Straße / [REDACTED]straße beziehen:

- *Wie viele Arbeitnehmer aus diesen Betriebsstätten waren jeweils wahlberechtigt?*
- *Wie viele Arbeitnehmer davon haben an der Urnenwahl teilgenommen?*
- *Wie viele Arbeitnehmer aus diesen Betriebsstätten haben Briefwahl gemacht? Bei wie vielen davon war die Briefwahlstimme ungültig?*

Der Vortrag ist nach den betroffenen externen Betriebsstätten aufzuschlüsseln.“

Der Wahlvorstand und die Arbeitgeberin meinen hierzu, dass solche Angaben nicht geliefert werden können, ohne das Wahlgeheimnis zu verletzen. Das Gericht sei vielmehr gehalten, die abgegebenen Stimmen selbst auszuwerten und mit der Wählerliste abzugleichen.

Die Arbeitgeberin behauptet, dass Herr [REDACTED] deutscher Staatsangehöriger sei und bezieht sich dafür auf einen von Herrn [REDACTED] unterschriebenen Personalfragebogen. Frau [REDACTED] verfüge über einen deutschen Schulabschluss und eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung. Er meint, dass deshalb ohne Weiteres davon ausgegangen werden könne, dass sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Das Gericht hat die von den Antragstellern zu 1) – 3), zu 4) – 6) und von 7) – 9) jeweils eingeleiteten Beschlussverfahren (Az. [REDACTED]) zum führenden Aktenzeichen [REDACTED] verbunden. Weiterhin hat es die Verfahrensakte [REDACTED] beigezogen und zum Gegenstand der Erörterung gemacht.

II.

Die Anträge der Antragsteller sind zulässig und begründet. Es war deshalb zu beschließen, dass die Betriebsratswahl 2018 im Werk Hannover-[REDACTED] der Arbeitgeberin unwirksam ist.

1.

Die Anträge sind im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gem. § 2a Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zulässig.

Die Anträge sämtlicher Antragsteller sind auch nach § 19 Abs. 2 BetrVG zulässig.

a)

Die Wahlanfechtung wurde in jedem der drei verbundenen Verfahren von jeweils drei für die gegenständliche Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmern eingeleitet und damit jeweils von der gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG erforderlichen Mindestanzahl.

b)

Jede der drei Wahlanfechtungen ging auch innerhalb der sich aus § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ergebenden Anfechtungsfrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei Gericht ein. Denn das Wahlergebnis war am 02.05.2018 durch Aushang bekannt gemacht worden und die drei Wahlanfechtungen gingen bei Gericht am 15.05.2018 bzw. am 16.05.2018 ein.

c)

Zulässigkeitserfordernis ist schließlich weiterhin, dass die Wahlanfechtung wenigstens auf einen einzigen tauglichen Wahlanfechtungsgrund gestützt wird, der geeignet ist, zur Unwirksamkeit der Wahl zu führen (*BAG vom 25.06.1974 – 1 ABR 68/73 – Rn. 13*). Es ist dabei unerheblich, ob der Tatsachenvortrag, auf den diese Rüge gestützt wird, richtig ist oder nicht.

Weiterhin ist es unschädlich, nach einer zulässigen Wahlanfechtung im weiteren Beschlussverfahren noch andere Rügen zu erheben und dann auf diese die Wahlanfechtung zu stützen. Die

Anfechtungsfrist aus § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG bezieht sich auf das Erheben der Wahlanfechtung mit einer abstrakt geeigneten Rüge. Es handelt sich nicht um eine Ausschlussfrist für das Vortragen sämtlicher Rügen gegen die angefochtene Betriebsratswahl.

aa)

Die von den Antragstellern mit ihren am 15. und 16.05.2018 eingeleiteten Wahlanfechtungsverfahren vorgebrachten Rügen waren größtenteils untauglich und teilweise auch rechtlich unzutreffend.

(1)

Dies betrifft namentlich die Rügen, die sich gegen das Nicht-Laden eines Ersatzmitglieds für den Antragsteller zu 1) als damaliges Betriebsmitglied für die Betriebsratssitzung vom 18.10.2018 betreffen. Denn gem. § 29 Abs. 2 Satz 6 BetrVG ist nur für ein verhindertes Betriebsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu laden, sonst gerade nicht. Der Antragsteller zu 1) war jedoch nicht verhindert, da eben nicht einen Arzttermin aufgrund akuter krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wahrnahm, sondern nur einen bereits länger anberaumten Untersuchungstermin ohne Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit.

(2)

Ebenfalls sind die Rügen untauglich, die sich gegen das Nicht-Aushändigen von Briefwahlunterlagen an den Antragsteller zu 1) während der laufenden Betriebsratswahl richteten.

Zum einen hat der Wahlvorstand die Herausgabe von Briefwahlunterlagen für die Wahlberechtigten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] an den Antragsteller zu 1) zu Recht verweigert. Denn dieser hat dem Wahlvorstand keine Vollmacht dieser Wahlberechtigten vorgelegt. Richtig ist, dass in den Fällen des § 24 Abs. 1 WO der Wahlberechtigte sein Verlangen nach Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe in mündlicher oder in schriftlicher Form an den Wahlvorstand richten kann. Ebenso steht die Form der Übersendung dieser Unterlagen an den Wahlberechtigten im pflichtgemäßen Ermessen des Wahlvorstands, wobei die Übermittlung per Boten vermieden werden sollte, wenn der Bote selbst wahlberechtigter Arbeitnehmer ist (GK-BetrVG/Jacobs, 11. Aufl. 2018, § 2 Rn. 18). Meldet sich der Briefwahlunterlagen begehrende Arbeitnehmer nicht selbst beim Wahlvorstand, sondern ein anderer Wahlberechtigter für diesen, so muss der Wahlvorstand ein hinreichendes Maß an Gewissheit haben, dass das Begehren tatsächlich von dem wahlberechtigten Arbeitnehmer herrührt und dass der Bote befugt ist, die Briefwahlunterlagen für den verhinderten Wahlberechtigten zu empfangen, um sie ihm zu übermitteln. Nur so besteht wenigstens ein Mindestmaß an Gewissheit, dass der Wahlbe-

rechtigte wirklich Briefwahl machen möchte und nicht etwa der angebliche Bote sich in die Gelegenheit versetzen will, mehrfach eine Stimme abgeben zu können und zugleich der tatsächlich Wahlberechtigte um seine Stimme gebracht würde. Außerdem kann nur dadurch sichergestellt werden, dass sich nicht eine Person als angeblicher Empfangsbote geriert, um dadurch gezielt einen Fehler im Wahlverfahren herbeizuführen.

Zum anderen genügt die von den Antragstellern vorgetragene Summe von Fällen nicht, in denen dem Antragsteller zu 1) – aus Sicht der Antragsteller: zu Unrecht – die Herausgabe von Briefwahlunterlagen für andere Wahlberechtigte verweigert wurde, und zwar weder die von den Antragstellern zu 1) – 3), zu 4) – 6) noch zu 7) – 9) vorgetragenen Fälle noch in der Summe. Nach den Stimmenverhältnissen des Wahlergebnisses war die Anzahl von 6 nicht abgegebenen (Briefwahl-) Stimmen nicht geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

bb)

Jedoch waren die von allen Antragstellern erhobene Rügen, es gebe bei der Arbeitgeberin der deutschen Sprache nicht mächtige Arbeitnehmer, die der Wahlvorstand entgegen § 2 Abs. 5 WO vor dem Einleiten der Betriebsratswahl nicht über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet, eine taugliche Rüge, denn das Aufstellen eines einzigen zusätzlichen Wahlvorschlags hätte beim Ermitteln der Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren bereits ein anderes Wahlergebnis bewirken können. Es kommt dabei für die Zulässigkeit der Rüge nicht darauf an, ob es bei der Arbeitgeberin tatsächlich ausländische und der deutschen Sprache nicht mächtige Arbeitnehmer gibt. Das Gericht merkt an dieser Stelle an, dass die von den Antragstellern ebenfalls als sprachunkundig genannte Antragstellerin zu 4) dem Sachvortrag der Arbeitgeberin, sie verfüge über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss und habe in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen nicht widersprochen hat. Da sie selbst ihre Bildungs- und Erwerbsbiographie kennt, hätte sie zu dem Vortrag des Arbeitgebers indes erklären müssen.

Weiterhin war eine geeignete Rüge, der Wahlvorstand habe die mehreren vom Antragsteller zu 1) eingereichten Wahlvorschläge zu Unrecht nicht zur Wahl zugelassen. Es kommt dabei nicht darauf an, dass diese Rügen unbegründet sind, weil diese verschiedenen Wahlvorschläge, die die Antragsteller gleichwohl als einheitlich auffassen, schon wegen der fehlenden Einverständniserklärungen der Wahlbewerber zur Kandidatur auf dem konkreten Wahlvorschlag nicht hätten zugelassen werden können. Auf die Entscheidung des Gerichts vom 05.03.2019 zum Az. 7

BVGa 1/18 und die **Beschwerdeentscheidung des LAG Niedersachsen vom 13.04.2018** (Bl. 500-512 bzw. Bl. 695-700 der beigezogenen Akte [REDACTED]) kann dabei verwiesen werden.

2.

Die **Wahlanfechtungen** sind auch begründet.

Gem. § 19 Abs. 1 BetrVG kann eine **Betriebsratswahl** u.a. dann angefochten werden, wenn gegen **wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren** verstoßen wurde, eine **Berichtigung** nicht erfolgte und der Verstoß geeignet war, das **Wahlergebnis** zu beeinflussen.

a)

Das Gericht hat gem. **§ 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG** im Rahmen der gestellten **Anträge** den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Daraus folgt auch, dass es nach einem **zulässig** begründeten und rechtzeitig eingegangenen **Wahlanfechtungsantrag** bei seiner Prüfung nicht auf diejenigen **Rügen** und nicht auf den zu ihrer Begründung zusammen mit der Anfechtung **vorgetragene** Sachverhalte beschränkt ist. Vielmehr hat es alle **Anfechtungsgründe** zu ermitteln, für die sich Anhaltspunkte bieten, und deshalb auch nachgeschobene **Rügen** zu berücksichtigen (*BAG vom 18.07.2012 – 7 ABR 21/11 – Rn. 22*).

Das Gericht hatte deshalb auch die erst nach der **Anfechtungsfrist** von den **Antragstellern** vorgetragene **Rüge** in Bezug auf die vom Wahlvorstand beschlossene und im Wahlausschreiben bekannt gemachte schriftliche **Stimmabgabe** in den außerhalb des geschlossenen Werksgeländes gelegenen **Betriebsteilen** und **Kleinstbetrieben** als **Anfechtungsgrund** zu berücksichtigen.

b)

Zu den wesentlichen Vorschriften über das **Wahlverfahren** gehören die **Festlegungen** für die abzuhaltende **Betriebsratswahl**, die sich aus dem vom Wahlvorstand veröffentlichten **Wahlausschreiben** ergeben.

Unter Nr. 13 des Wahlausschreibens veröffentlichte der Wahlvorstand seinen **Beschluss** vom 04.12.2017 schriftlicher **Stimmabgabe** für alle **Betriebsteile** und **Kleinstbetriebe**, die außerhalb des geschlossenen Werksgeländes liegen. Dieser Beschluss verstieß aus verschiedenen **Gründen** gegen **wesentliche Grundsätze** des **Wahlverfahrens**.

Grundsätzlich ist die **Betriebsratswahl** als **Urnenwahl** durchzuführen (*BAG vom 27.01.1993 – 7 ABR 37/92 – Rn. 50 zur Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat; LAG Niedersachsen*

in Betracht kommt (so *GK-BetrVG/Jacobs*, 11. Aufl. 2018, § 3 WO Rn. 20). Ebenso ist die Ansicht der Arbeitgeberin unerheblich, der Wahlvorstand habe gerade nicht beschlossen, dass die Wahlberechtigten in den auswärtigen Betriebsstätten und Kleinstbetrieben ihre Stimme ausschließlich würden schriftlich abgeben können. Nach dem Empfängerhorizont der Wahlberechtigten als Adressaten des Wahlausschreibens konnte kein Zweifel daran bestehen, dass der Wahlvorstand einen Beschluss nach § 24 Abs. 3 WO getroffen hatte. Denn der unter Nr. 13 des Wahlausschreibens veröffentlichte Beschluss des Wahlvorstands vom 04.12.2017 entspricht in seinem Wortlaut § 24 Abs. 3 Satz 1 WO. Wenn zugleich noch mitgeteilt wurde, dass die Wahlberechtigten in den auswärtigen Betriebsstätten und Kleinstbetrieben die Briefwahlunterlagen ohne Antrag zugesandt erhalten, so mussten diese Wahlberechtigten zwingend darauf schließen, dass sie ihre Stimme per Briefwahl abgeben sollen und eben nicht in einer Urnenwahl, zumal sei dem Wahlausschreiben auch entnehmen konnten, dass sich in ihren auswärtigen Betriebsstätten und Kleinstbetrieben kein Wahllokal für eine Urnenwahl befinden würde, weil es nur ein einziges Wahllokal im [REDACTED]-Saal auf dem umzäunten Betriebsgelände in der [REDACTED] in Hannover-[REDACTED] geben würde.

Dass die Arbeitnehmer in den auswärtigen Betriebsstätten und Kleinstbetrieben nach der Behauptung von Betriebsrat und Arbeitgeberin später gleichwohl an der Urnenwahl teilnehmen konnten, ist unerheblich. Denn der Wahlvorstand hat zu keiner Zeit das Wahlausschreiben geändert und auch nicht durch abändernde Aushänge oder sonstige Veröffentlichungen oder Verlautbarungen in den auswärtigen Betriebsstätten und Kleinstbetrieben darauf hingewiesen, dass die dort beschäftigten Arbeitnehmer trotz der übersandten Briefwahl-Unterlagen ihre Stimme auch per Urnenwahl im [REDACTED]-Saal auf dem Betriebsgelände in Hannover-[REDACTED] abgeben konnten. Die von der Arbeitgeberin an die personalverantwortlichen Führungskräfte in den auswärtigen Betriebsstätten und Kleinstbetrieben am 11.04.2018 versandte E-Mail, Arbeitnehmer auf Verlangen für die Teilnahme an der Urnenwahl freizustellen, vermag daran nichts zu ändern. Weder rührte diese Mitteilung vom Wahlvorstand her noch war sie an die wahlberechtigten Arbeitnehmer gerichtet.

cc)

Der Beschluss des Wahlvorstands vom 04.12.2017 war fehlerhaft und entsprechend auch seine Veröffentlichung unter Nr. 13 des Wahlausschreibens. Nur unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 3 WO darf der Wahlvorstand für Beschäftigte bestimmter Betriebsteile die schriftliche

Stimmabgabe beschließen (LAG Hamm vom 16.11.2007 – 13 TaBV 109/06 – Rn. 25 ff.; GK-BetrVG/Jacobs, 11. Aufl. 2018, § 24 WO Rn. 12).

Erforderlich ist danach eine räumlich weite Entfernung vom Hauptbetrieb, d.h. für die hier zu beurteilende Betriebsratswahl vom Betriebsgelände entlang der [REDACTED]straße [REDACTED] in Hannover-[REDACTED]. Die räumlich weite Entfernung wird nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sein, d.h. neben der reinen Wegstrecke auch nach den Verkehrsverhältnissen oder nach Erleichterungen, die der Arbeitgeber den Wahlberechtigten womöglich tatsächlich zur Verfügung stellt, z.B. ein ohnehin im Takt verkehrender Pendelbus zwischen zwei Betriebsteilen o.ä. Entscheidend ist, ob es bei verständiger Würdigung den Arbeitnehmern der auswärtigen Betriebsstätten zumutbar ist, zur Stimmabgabe per Urnenwahl in den Hauptbetrieb zu fahren oder nicht (LAG Hamm vom 05.08.2011 – 10 TaBV 13/11 – Rn. 77; LAG Niedersachsen vom 09.03.2011 – 17 TaBV 41/10 – Rn. 37). In der Rechtsprechung der Instanzgerichte hat sich dabei als Mehrheitsmeinung herausgebildet, dass im Regelfall eine Entfernung von mehr als 2,5 km oder von mehr als 4 km als weit entfernt anzusehen sei.

Ausgehend von diesen Grundsätzen war es nach Überzeugung des Gerichts nicht zu beanstanden, für die in der [REDACTED] in [REDACTED] und für die in den Ortsteilen [REDACTED] und [REDACTED] von Hannover gelegenen Betriebsteile die schriftliche Stimmabgabe zu beschließen. Denn von den dort gelegenen Betriebsteilen und Kleinstbetrieben ist aufgrund der Straßenverbindung, der Verbindung per öffentlichem Nahverkehr oder auch mit dem Fahrrad der Hauptbetrieb [REDACTED]straße [REDACTED] in Hannover-[REDACTED] nur mit sehr erheblichem Zeitaufwand zu erreichen. Mit dem Pkw dürften die jeweils zu bewältigenden Distanzen zwischen 12 Minuten (von Hannover-[REDACTED] zur Nachtzeit) bis zu 45 Minuten betragen (von Hannover-[REDACTED], von der [REDACTED] aus der [REDACTED] jeweils während des Berufsverkehrs). Mit öffentlichen Verkehrsmitteln dürfte für die Wegstrecke selbst zu Zeiten guter Verkehrsanbindung mindestens ein Zeitaufwand von 45 Minuten einzuplanen sein, mit dem Fahrrad von mindestens 20 Minuten (Hannover-[REDACTED]) bis zu mindestens 60 Minuten ([REDACTED]). Der Wahlvorstand darf bei der von ihm zu treffenden Abwägung, was er den Wahlberechtigten als zumutbar ansieht, nicht vom günstigsten Fall

ausgehen (Nachtzeit, Pkw), sondern vom realistischen Fall, dass ein Arbeitnehmer bei Gelegenheit des Wegs von seiner eigentlichen Arbeitsstätte zu seiner gewöhnlichen Uhrzeit im Hauptbetrieb vorbeifährt oder seine Pause dafür nutzt.

Jedoch war es nach Überzeugung des Gerichts fehlerhaft, auch für die Betriebsstätten

- Jahreswagenvermittlung, [REDACTED] Hannover
- Original-Teile Versand Hannover (Bereich [REDACTED] AG, [REDACTED], [REDACTED] Hannover und
- Neues Kundencenter, Halle [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED] Hannover

die schriftliche Stimmabgabe zu beschließen. Denn diese Betriebsteile und Kleinbetrieben liegen nicht räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt, sondern vielmehr nur wenige Meter bzw. wenige Dutzend Meter vom Zaun des Betriebsgeländes [REDACTED]straße [REDACTED] entfernt. Die Antragsteller zu 1) bis 3) weisen zutreffend darauf hin, dass es für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 WO nicht auf die Entfernung zum Wahllokal innerhalb des Hauptbetriebs ankommt, d.h. auf die von den auswärtigen Wahlberechtigten bis zum [REDACTED]-Saal zurückzulegende Wegstrecke, sondern vielmehr auf die Entfernung zum Hauptbetrieb, d.h. zu dessen äußerer Grenze.

Selbst wenn man auf die zum [REDACTED]-Saal zurückzulegende Wegstrecke abstellte (Halle 1, Sektor 9), so ist ausweislich des Lageplans des Werksgeländes (Bl. 454 d.A.) der Weg von Halle [REDACTED] dorthin kürzer als für die in den Hallen [REDACTED] oder Halle [REDACTED] beschäftigten Arbeitnehmer oder gar für diejenigen, die am äußersten östlichen Zipfel des umzäunten Werksgeländes in den Hallen [REDACTED] arbeiten oder in Halle [REDACTED]. Dabei kann dahinstehen, ob diese auswärtigen Wahlberechtigten den Weg auf das Werksgelände durch das Haupttor 3 nehmen oder ggf. auch durch das näher liegende Tor 1. Ebenso könnten die auswärtigen Wahlberechtigten aus der [REDACTED]straße [REDACTED] oder von der [REDACTED]straße [REDACTED] über das Tor 2 ohne nennenswerten Umweg zum [REDACTED]-Saal gelangen. Aber selbst der Weg um das Werksgelände herum, um dann durch das Haupttor 3 zu gehen, wäre eine ohne Weiteres zumutbare Wegstrecke.

dd)

Die Ansicht des Betriebsrats und der Arbeitgeberin, in der Vergangenheit sei bei keinem der zahlreichen Anfechtungsverfahren verschiedenster Wahlen der letzten Jahre der Beschluss der Wahlvorstände schriftlicher Stimmabgabe für die außerhalb des umzäunten Werksgeländes lie-

genden Betriebsteile und Kleinstbetriebe je gerügt oder von den beteiligten Gerichten je bemängelt worden, so dass der Wahlvorstand auch bei der Betriebsratswahl 2018 habe entsprechend verfahren dürfen, ist irrig. Soweit aus den Beschlüssen

- BAG vom 12.06.2013 – [REDACTED]
- LAG Niedersachsen vom 12.09.2011 – [REDACTED]
- LAG Niedersachsen vom 16.03.2015 – [REDACTED]
- LAG Niedersachsen vom 11.01.2017 – [REDACTED]
- ArbG Hannover vom 11.11.2010 – [REDACTED]
- ArbG Hannover vom 27.03.2014 – [REDACTED]
- ArbG Hannover vom 09.03.2016 – [REDACTED]

ersichtlich, wurde die Frage des Beschlusses schriftlicher Stimmabgabe für auswärtige Betriebsteile und Kleinstbetriebe in den Erwägungen der Gerichte nie thematisiert. Insbesondere finden sich in diesen Beschlüssen keinerlei Ausführungen dazu, solche Beschlüsse seien rechtlich nicht zu beanstanden. Die womöglich vom Wahlvorstand der Betriebsratswahl 2018 angestellte Überlegung das dasjenige, was in der Vergangenheit nie beanstandet worden sei und sich gleichsam bewährt habe und deshalb auch für die Betriebsratswahl 2018 wiederholt werden könne, ist menschlich sehr nachvollziehbar. Es gewährt aber gleichwohl keinen Vertrauensschutz. Denn die Betriebsratswahl hat gem. § 19 Abs. 1 BetrVG in jeder Hinsicht des Wahlverfahrens frei von Verstößen gegen wesentliche Vorschriften abzulaufen.

ee)

Das Gericht muss davon ausgehen, dass der gegen § 24 Abs. 3 WO verstoßende Beschluss des Wahlvorstands über eine schriftliche Stimmabgabe auch in der Jahreswagenvermittlung ([REDACTED]straße [REDACTED]), im Original-Teile Versand Hannover im Bereich [REDACTED] AG ([REDACTED]straße [REDACTED]) und im Neuen Kundencenter (Halle [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]) sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat. Ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens ist gem. § 19 Abs. 1 BetrVG nur dann unerheblich, wenn er sich auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat. Dies ist bei Fehlern, die sich auf die Stimmabgabe beziehen dann der Fall, wenn die Anzahl der betroffenen Stimmen zu gering ist, um sich aufgrund der konkreten Stimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge auf das Wahlergebnis, d.h. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Betriebsratsmandate auswirken zu können. Nach dem durch § 15 WO vorgegebenen Höchstzahlverfahren nach d'Hondt hätte eine Veränderung von 20 zusätzlichen Stimmen das Gesamtergebnis verändern können, wenn diese für ein und dieselbe Liste abgegeben worden wären. Hätte der Wahlvorschlag Nr. 3 „[REDACTED]“ nämlich statt 222 vielmehr 242 Stimmen erhalten, so wäre bei Anwendung

der Zahl 38 als Divisor das Betriebsratsmandat auf diesen Wahlvorschlag entfallen und nicht auf den Wahlvorschlag Nr. 1 „XXXXXXXXXX“.

Es wäre dann ausgeschlossen, dass sich der Beschluss schriftlicher Stimmabgabe für die drei Betriebsstätten Jahreswagenvermittlung, Original-Teile Versand Hannover und Neues Kundencenter auf das Ergebnis auswirkte, wenn eine solche absolute Anzahl von Wahlberechtigten aus diesen drei Betriebsstätten tatsächlich ihre Stimme abgab – sei es per Briefwahl, sei es per Urnenwahl –, dass weniger als eine Restmenge von insgesamt 20 nicht abgegebenen Stimmen oder ungültiger per Briefwahl abgegebener Stimmen von Wahlberechtigten aus diesen drei Betriebsstätten verblieb. Dies aufzuklären hat sich das Gericht durch seinen Auflagenbeschluss vom 11.03.2019 bemüht, woraufhin indes kein relevanter Sachvortrag erfolgte. Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes braucht und kann das Gericht mehr jedoch nicht zu tun. Insbesondere ist das Gericht auch nicht gehalten, selbst die Wahlunterlagen durchzusehen, um daraus Zahlenmaterial zu erstellen oder damit einen Notar zu beauftragen. Vielmehr konnte das Gericht dem zur Verschwiegenheit verpflichteten Betriebsrat aufgeben, die Wählerliste auf die Wahlberechtigten aus diesen drei Betriebsstätten durchzusehen, wie viele der dort beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer ihre Stimme gültig abgaben.

Mangels Angaben auf den Auflagenbeschluss muss das Gericht davon ausgehen, dass aus diesen drei Betriebsstätten keine gültigen Stimmen abgegeben wurden. Da in diesen drei Betriebsstätten jedenfalls nach dem übereinstimmenden Vortrag sämtlicher Beteiligter insgesamt mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind, bedurfte es auch keiner weiteren

Aufklärung dazu, wie viele wahlberechtigte Arbeitnehmer es tatsächlich sind – die von den Beteiligten hierzu vorgetragene Zahlen variieren zwischen 123 (Betriebsrat) und ca. 2.750 (Antragsteller).

c)

Da es auf sie nicht mehr ankommt, kann dahinstehen ob und ggf. welche weitere Rügen der Antragsteller in Bezug auf die Betriebsratswahl 2018 im Tatsächlichen zutreffend und in rechtlicher Hinsicht relevant sein könnten.

3.

Das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren ist gerichtskostenfrei, § 2 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann durch Einreichung einer **Beschwerdeschrift** bei dem **Landesarbeitsgericht Niedersachsen, [REDACTED] Hannover** Beschwerde eingelegt werden.

Die **Beschwerdeschrift** muss von einem bei einem deutschen **Gericht** zugelassenen **Rechtsanwalt** eingereicht werden; an seine **Stelle** können Vertreter von **Gewerkschaften** oder von **Vereinigungen von Arbeitgebern** oder von **Zusammenschlüssen solcher Verbände** treten, wenn sie kraft **Satzung** oder **Vollmacht** zur **Vertretung** befugt sind und der **Zusammenschluss, der Verband** oder deren **Mitglied** Partei sind.

Die **Beschwerde** muss schriftlich oder in der zugelassenen **elektronischen Form** eingelegt werden. Die **elektronische Form** wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der einschlägigen Verordnung über den **elektronischen Rechtsverkehr** in der jeweils **geltenden Fassung** in den **elektronischen Gerichtsbriefkasten** zu übermitteln ist. Ab 1.1.2018 genügt bei Verwendung eines sicheren Übermittlungsweges i.S.d. § 46c Abs. 4 ArbGG durch die verantwortende Person eine einfache Signatur.

Die **Beschwerde** muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Beschlusses bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, [REDACTED] Hannover

eingegangen sein.

Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird.

Die Beschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses in gleicher Form schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Beschwerdebegründung und die Beschwerdeerwiderung in fünffacher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

[REDACTED]

Beglaubigt
Hannover, 05.06.2019

[REDACTED]

Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle